

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 31 (1915)

**Heft:** 29

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

meist ausnahmsweise erteilte Bauerlaubnis knüpft. Beispielsweise kann dies auch geschehen gelegentlich der Bewilligung von sogenannten Näherbauten nach Maßgabe von Art. 76, Abs. 3 des Straßengesetzes. Diese besondere, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung sich darstellende Verpflichtung des Grundeigentümers, den durch die bewilligte Erstellung oder Abänderung des Gebäudes entstehenden Mehrwert bei einer späteren freiwilligen oder zwangswweisen Veräußerung für öffentliche Zwecke nicht in Anrechnung zu bringen, ist im Grundbuch anzumerken.

2. Wiederum kommt es häufig vor, daß für provisorische oder auch für die Dauer bestimmte Bauten Ausnahmen von den Baupolizeivorschriften gewährt werden, etwa in der Weise, daß sie auf mit einem Bauverbot behafteten Boden erstellt werden dürfen, wogegen aber an diese Bewilligung der Vorbehalt geknüpft wird, daß die fragliche Baute auf erstes Geheiß der Behörde wieder zu entfernen ist. Auch diese Bedingung ist eine Eigentumsbeschränkung besonderer Natur im Einzelfalle und daher im Grundbuch anzumerken.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen gelten ihrer Natur nach jedem Eigentümer gegenüber, gleichviel, ob dieser von denselben Kenntnis habe oder nicht. Über das allfällige Bestehen der Mehrzahl derselben kann er sich ohne weiteres Gewißheit verschaffen durch Einsicht in die zu Recht bestehenden Baulinien- und Überbauungspläne, und durch Befragung der Bauordnung. Dies ist indessen in der Regel unmöglich hinsichtlich derjenigen Beschränkungen, die besonderer Natur sind und bloß im Einzelfalle Anwendung finden, da sich diese häufig nur als besondere Bedingungen in früheren Baubewilligungen finden. Auf diese Weise kann der Erwerber einer mit solchen Beschränkungen behafteten Liegenschaft leicht zu bedeutendem Schaden kommen, da er sich nicht in jedem Falle an dem Verkäufer wird schadlos halten können. Diese Gefahr wird dadurch ausgeschlossen, daß derartige besondere Eigentumsbeschränkungen in dem jedem Interessenten zugänglichen Grundbuch angemerkelt werden. Ein Interesse an dieser Anmerkung hat aber auch die öffentliche Verwaltung. Denn dadurch wird verhindert, daß solche besondere Verpflichtungen den Grundeigentümer in Vergessenheit geraten, in welchem Falle die Gemeinde oder der Staat die für sie in jenen Verpflichtungen liegenden Vorteile zu ihrem Schaden nicht genießen könnten.

Entsprechend dem Wesen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen hat deren Anmerkung im Grundbuch aber keinen konstitutiven Charakter, d. h. sie bestehen schon vor der Anmerkung oder auch ohne dieselbe zu Recht. Dies hat zur Folge, daß auch beim Bestehen der eingangs mitgeteilten Vorschrift sich niemand darauf wird berufen können, eine besondere öffentlich-rechtliche Beschränkung sei im Grundbuch nicht angemerkelt, also bestiehe sie überhaupt nicht. Das Eintragungs- und das Öffentlichkeitsprinzip des B. G. B. (Art. 971 u. 973) gelten also diesfalls nicht.

## Holz-Marktberichte.

Die Holzgant in Engi (Glarus) ist laut „Glarner Nachrichten“ für die Gemeinde sehr gut verlaufen. Es wurde so eifrig gegantet, daß die Preise eine Höhe erreichten, wie man sie bisher für das aufgearbeitete Holz im Tale erreichte, während das vergantete Holz auf dem Stock, allerdings auf Nachmaß, anzunehmen ist. Das sind nun auch Kriegspreise. Doch werden die Ergänter bei ihren Angeboten auch mit einem entsprechenden Verkaufspreis gerechnet haben. Von den fünf Teilen ergantete Schreinermeister Wahl deren vier, der in seinem

Neubau eine eigentliche Holzbearbeitungs-Fabrik eingerichtet hat. Den letzten Teil zog die Weberei Sernftal, Besitzerin der Säge Engi, an sich. Mit gutem Recht wurde nach der Gant der Meinung Ausdruck gegeben, in solchen Zeiten sollte man größere Holz mengen auf die Verfertiger bringen können, als die an eine Schablone gebundenen kantonalen Organe gestatten. Dies sollte wenigstens erwartet werden dürfen von Gemeinden, die größte und längst schlagfähige Waldbestände ihr eigen nennen.

Am der Blockholzsteigerung in Saas (Graubünden) erzielte die erste Qualität (gesunde nicht sehr astige Ware, über 30 cm Durchmesser) im sogenannten Litzwald einen Preis von 46 Fr. per Festmeter frei verladen, die erste Qualität sonnenhalb 41 Fr. Die zweite Qualität (unter 30 cm und harrote und stark astige Obermesser) galt 28 Fr. Das Holz wurde stehend im Wald verfertigt; Aufrüstung, Transport und Verladen ist aber Sache der Gemeinde. Für Blockholz erster Klasse ist ein so hoher Preis noch nie erzielt worden. Die Qualität ist aber eine vorzügliche. Die Konkurrenz war eine rege und läßt darauf schließen, daß die Nachfrage auch nach gutem Blockholz zunimmt. Weitere Verkäufe haben im Tale noch nicht stattgefunden. An andern Orten wird das Holz erst aufgerollt auf dem Holzplatz verkauft.

## Verschiedenes.

Neue Industrie in Nyon. Während sich schon seit längerer Zeit eine Reihe von Uhrenfabriken und auch anderer Stablfabrikate der Westschweiz für die Bedürfnisse der gegenwärtigen Lage eingerichtet haben, brachte die Kriegszeit auch dem Städtchen Nyon am Genfersee eine neue Industrie, welche sich aber nicht in den Dienst der Zerstörung stellt, sondern ihr entgegenzuwirken geeignet ist. Es handelt sich nämlich um die Einführung der Ruckfabrikation. Ein Schreineratelier in Nyon erhielt in Verbindung mit einer Tapezierfirma bedeutende Aufträge vom Genfer Roten Kreuz. Weitere Bestellungen sollen folgen; überdies wird es als wahrscheinlich angesehen, daß die neuen Fabrikanten von Ruck auch für das französische Rote Kreuz Lieferungen zu übernehmen haben werden.

Gesunde Bäume. Am östlichen Abhang des Biz Padella (Samaden), in einer Höhe von annähernd 2000 m über Meer, ist dieser Tage eine mächtige Lärche gefällt worden. Sie weist am Stocke samt der Rinde einen Durchmesser von 1,5 m auf. Der Stamm des stolzen Baumes, dessen Alter auf etwa 400 Jahre berechnet wird, ist kerngesund.

Sägemehlverwendung. (Eingel.) Ich verwende seit zwei Jahren Sägemehl in meinem Garten. Sofort nach dem Säen streue ich mit einem kleinen Sieb auf die Beete eine gleichmäßige Lage Sägemehl, bis von der Erde nichts mehr sichtbar ist. Das Sägemehl hält die Oberfläche der Erde länger feucht, als wenn solche direkt den Sonnenstrahlen ausgesetzt ist. Das Aufgehen der Samen ist viel regelmäßiger und üppiger. Selbst während der brennenden Juli- und Augustsonne wird bei regelmäßigem Begießen das Keimen leicht sein und die jungen Pflänzchen werden nicht verbrannt. Das Sägemehl hält gleichzeitig das Ungeziefer, vor allem die kleinen Schnecken, fern. Nie vorher habe ich so schönes, makellofes Gemüse gezogen und sollte diese Anwendungsweise weitere Verbreitung und Verwendung finden. E. Sch.